

"Ein Justizcollegium weit schlimmer wie eine Diebsbande"

**Die Vernichtung von Leo Katzenberger
durch das Sondergericht Nürnberg**

**Rechtsgeschichtlicher Beitrag
zu einem Sondergerichts-Prozess aus dem Jahr 1942**
(einem der Anklagepunkte des Nürnberger Juristenprozesses 1947)

von Hartmut Frommer und Kathrin Westner¹
- MVGN 85 (1998) S. 315 ff. -

Zugleich eine Besprechung der Bücher
"Der Jude und das Mädchen"
(von Christiane Kohl) und
"Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947"
(von Lore Maria Peschel-Gutzeit u.a.)

Übersicht

Vorbemerkung und Hintergrund

Das Urteil

- * Verbrechen der Rassenschande
- * Verbrechen nach der Verordnung gegen Volksschädlinge

Stufen der Trauerarbeit

- * Aufhebung des Unrechts-Urteils
- * Nürnberger Juristenprozess 1947
- * Nachkriegs-Umgang mit dem Fall Katzenberger
- * Resümee

Fußnoten

Vorbemerkung und Hintergrund

"Am 12. November 1997 wurde vom Bildungszentrum der Stadt Nürnberg das Buch

"Der Jude und das Mädchen"

*in Anwesenheit von Frau **Christiane Kohl** vorgestellt. An dem Programm wirkten neben der Autorin auch Professor Dr. Hermann Glaser und Stadtrat Arno Hamburger mit. Mitglieder der Städtischen Bühnen lasen Passagen aus dem Buch. Schon während des offiziellen Programmteils war den einzelnen Akteuren eine starke Ergriffenheit anzumerken. Am Ende der überaus gut besuchten Veranstaltung und nach einer lebhaften Diskussion sagte die Autorin unter Tränen etwa Folgendes: Das Schicksal von Leo Katzenberger habe sie sehr berührt und ihr liege nichts mehr am Herzen als die - wenn auch späte - Rehabilitation dieses Menschen..."*

Das Zitat aus einem Brief an den Oberbürgermeister (der zum dringenden Auftrag des Rates an die Verwaltung führte, eine Straße oder einen Platz nach Leo Katzenberger zu benennen), lässt etwas vom tiefen Eindruck ahnen, den das Buch der Spiegel-Redakteurin in Nürnberg machte und noch immer macht. Auch der Wunsch auf Befassung im Schulunterricht hat inzwischen breite Resonanz gefunden.

Leo Katzenberger, 1873 im unterfränkischen Maßbach geboren, kam 1912 nach Nürnberg, von wo aus er (bis zum Pogrom 1938) einen Schuhgroßhandel mit zahlreichen Filialgeschäften in ganz Süddeutschland leitete. Der „fromme Lebemann“, wie Christiane Kohl letzteres wohl einigermaßen übertreibend schreibt, war außerdem seit 1932 stellvertretender und 1939 bis 1942 erster Vorsitzender der jüdischen Kultusgemeinde. Die Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 überlebte er - als Devisenschieber verdächtigt - im Frankfurter Untersuchungsgefängnis; indes konnte er sich dank einer damals mit ihm noch fairen Justiz bald in seine Villa an der Praterstraße zurückziehen. Überzeugend beschreibt Kohl aber, dass von da an der Weg zur "Endlösung" bereits eingeschlagen war: "Schritt für Schritt" wurde "mit diabolischem Perfektionismus" den Nürnberger Juden die Lebensgrundlage entzogen (S.190 f.). Die Vollstrecker waren nicht etwa irgendwelche SS-Schergen, sondern - dies zu verdeutlichen ist ein wichtiges Verdienst der Autorin - Stadtverwaltung, Polizei, Justiz und nicht zuletzt auch die Nürnberger Kleinbürger, die sich in Katzenbergers (nach der Kriegszerstörung nicht mehr wiederaufgebautem) Anwesen Spittlertorgraben 19 eingemietet hatten. Die

Wohnungen befanden sich im Vordergebäude, während das Rückgebäude Sitz des Schuhgroßhandels war.

Eine der Mieterinnen war seit 1932 die Fotografin **Irene Scheffler**, die 1910 in Guben geborene Tochter eines Geschäftsfreundes von Leo Katzenberger. Die sich zwischen den beiden rasch entwickelnde freundschaftliche Zuneigung wurde von den übrigen Mietparteien argwöhnisch beobachtet. Die Kontakte zu Irene (die 1937 der NSDAP beitrug, 1939 den Handelsvertreter **Seiler** heiratete und im Spittlertorgraben nur noch ihr Fotoatelier betrieb) waren jedoch seit Kriegsbeginn weitestgehend abgebrochen. Ob und durch wen dann eine Denunziation erfolgte, wird auch bei Kohl nicht ganz klar². Jedenfalls wurde Leo Katzenberger am 18. März 1941 wegen eines (mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bedrohten) Verbrechens nach dem sog. [Blutschutzgesetz](#) verhaftet. Auf Grund der eidlichen Aussage Irene Seilers, den "Annäherungen hätten jegliche geschlechtliche Beweggründe gefehlt", wollte der Untersuchungsrichter Groben den Haftbefehl wieder aufheben. Zu diesem Moment im September 1941 übernahm aber Landgerichtsdirektor **Oswald Rothaug** die Regie des Verfahrens, das durch Einbeziehung der (die Verhängung der Todesstrafe erst ermöglichenden) [VolksschädlingsVO](#) und Anklage vor dem Sondergericht nunmehr ausschließlich der Vorbereitung eines Justizmordes dienen sollte. Die einzige brauchbare Zeugin schaltete Rothaug dadurch aus, dass sie selbst wegen Meineids mit angeklagt wurde. Der Schauprozess, der am 13. und 14. März 1942 vor versammelter Nürnberger Parteiprominenz im (nur wenig später zum Schibboleth der NS-Götterdämmerung gewordenen) [Schwurgerichtssaal 600](#) stattfand, wurde dementsprechend wesentlich mitgeprägt vom übelwollenden jüdenfeindlichen Tratsch aus dem Umfeld des Spittlertorgrabens.

Das Urteil

Das am 13. März 1942 "im Namen des Deutschen Volkes" gegen den "Kaufmann und Vorstand der israelischen Kultusgemeinde Lehmann Israel (gen. Leo) Katzenberger" sowie die "Photogeschäftsinhaberin Irene Seiler" vom "Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg bei dem Landgerichte Nürnberg-Fürth" durch die Richter Dr. Rothaug (als Vorsitzendem) sowie Dr. Ferber und Dr. Hoffmann (als Beisitzer) gesprochene Urteil liegt nur noch in Abschrift vor; die Prozessakten selbst blieben bis heute verschwunden.³

Leo Katzenberger wurde zur Last gelegt, "fortgesetzt als Jude mit der Irene Seiler, geb. Scheffler, einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, außerehelichen Verkehr gepflogen zu haben." Er soll sie durch Geldgeschenke und die langfristige Stundung der Miete in eine starke Abhängigkeit gebracht haben, die es ihm ermöglichte, nach und nach geschlechtliche Annäherungen aller Art und zuletzt den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Wörtlich heißt es auf Seite 6 des Urteils: "Seiler habe sich sehr oft dem Katzenberger auf den Schoß gesetzt; hierbei soll Katzenberger die Seiler in der Absicht, sich dadurch eine geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen, über den Kleidern an den Oberschenkeln getätschelt und gestreichelt haben." Diese Vorwürfe sah das Gericht schließlich als erwiesen an.

Das Urteil beschäftigt sich zunächst ausführlich mit der "volljüdischen" Abstammung Leo Katzenbergers und der "Deutschblütigkeit" von Irene Seiler. Den Klagvorwürfen folgen dann die Einlassungen der Angeklagten, die (plausibel) schildern, dass Irene Seilers Vater Leo Katzenberger gebeten hatte, in Nürnberg ein fürsorgliches Augenmerk auf sie zu richten und Leo Katzenberger somit ein väterlicher Freund für Irene Seiler geworden und geblieben sei.

Seite 9 - 14 des Urteils beinhalten die Beweiswürdigung, die unter Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe nur als haarsträubend bezeichnet werden kann. Das Gericht hat (S. 10) "in Ansehung der Persönlichkeit der beiden Angeklagten und aufgrund der Beweisaufnahme die sichere Überzeugung gewonnen, dass in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für die Zärtlichkeiten der beiden Angeklagten zu suchen ist". In Wahrheit - und das geht aus dem Urteil selbst eindeutig hervor - gründete sich diese "sichere Überzeugung" der Richter allein auf Vermutungen und äußerst zweifelhafte

Aussagen von Nachbarn, zum Beispiel: sie hätten beobachtet, "dass Katzenberger und Seiler sich gegenseitig zuwinkten, wenn Seiler von einem ... Fenster ihrer Wohnung den Katzenberger in einen Büroräumen sah" Oder: der ganzen Hausgemeinschaft sei bekannt geworden, dass die Seiler den Katzenberger stets um Geld anging; demnach habe Katzenberger als Volljude die Zwangslage der deutschblütigen Frau geschlechtlich ausgenützt. Der Zeuge Heilmann meinte, der Jude könne das gegebene Geld bei der Seiler billig abarbeiten (S. 11). Mit solchen und ähnlichen Aussagen setzt sich das Urteil weitere zwei Seiten auseinander und kommt schließlich zum (aufgrund dieser Aussagen der Nachbarn fast schon abwegigen) Ergebnis, dass "kein Zweifel bestehen kann, dass der Angeklagte Katzenberger mit der Seiler in fortgesetzter Geschlechtsverbindung stand". Dass die Einlassungen der Angeklagten der Wahrheit entsprechen könnten, wird hingegen nicht ernsthaft in Betracht gezogen. "Es ist auffallend, dass alle nur möglichen Umstände und Gesichtspunkte zu Lasten Katzenbergers ausgelegt und gegen ihn gewendet wurden".⁴

Die rechtliche "Würdigung" des Gerichts ergab, daß Leo Katzenberger wegen eines Verbrechens der Rassenschande nach §§ 2 und 5 Abs. II des [Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre](#)⁵ in Verbindung mit einem Verbrechen nach § 2 und § 4 der [Verordnung gegen Volksschädlinge](#)⁶ zu verurteilen ist.

1. Verbrechen der Rassenschande

Verglichen mit den seitenlangen Ausführungen zum Verteidigungsvorbringen des Angeklagten und der "Beweiswürdigung" erfolgt die Subsumtion unter die einschlägigen Rechtsvorschriften sehr knapp. Das Urteil spricht lediglich aus, dass Katzenberger als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Verkehr aufgrund eines einheitlichen, von Anfang an auf Wiederholung gerichteten Vorsatzes gepflogen hat. Dies erfülle die Voraussetzungen der §§ 2, 5 Abs. II des [Blutschutzgesetzes](#).

2. Verbrechen nach der Verordnung gegen Volksschädlinge

- a) Die Verurteilung wegen eines Verbrechens nach [§§ 2, 4 der VolksschädlingsVO](#) beruht darauf, dass nach Ansicht des Gerichts Katzenberger bei seinem "rassenschänderischen Treiben" die außergewöhnlichen, durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse

ausgenutzt habe: Katzenberger stellte - so das Urteil (S. 15) - in Rechnung, dass seine Machenschaften wegen des Ausfalls von Kontrollmaßnahmen nur sehr schwer durchschaut werden könnten. Auch habe ihm sein Treiben erleichtert, dass der Ehemann von Irene Seiler zum Heeresdienst eingezogen gewesen sei. Dieses Verhalten erfülle § 4 der VolksschädlingsVO.

- b) Auf Seite 16 des Urteils kommt das Gericht dann zum Schluss, dass die Besuche Katzenbergers bei Irene Seiler, die öfter im Schutz der fehlenden Straßenbeleuchtung nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt seien, mindestens dazu gedient hätten, "das Verhältnis warm zu halten"⁷. Diese in den einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen Katzenbergers seien ein Verbrechen gegen den Leib im Sinne von § 2 der VolksschädlingsVO. Denn "die Rassenschande des Juden stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes dar, der rassenschänderische Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet".

Bei der Strafbemessung (S. 17 ff.) erachtete es das Gericht "für geboten, als einzig mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn die in Anwendung der VO gg. Volksschädlinge vorgesehene schwerste Strafe, die Todesstrafe, auszusprechen". Die wahre "Frivolität" liegt indes genau an dieser Stelle des Urteils: die (allein die Todesstrafe ermöglichende) Behauptung "außerehelichen Verkehrs" in der Zeit nach dem 5. September 1939 (Inkrafttreten der VolksschädlingsVO) "unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen" ist selbst im Lichte der Beweiswürdigung des Gerichtes nichts als blanker Zynismus.

Nach allem, was wir wissen, ist das Vorliegen einer gemeinschaftlich begangenen Rechtsbeugung durch die drei Richter unbestreitbar. Seitdem das Falschurteil am 2. Juni 1942 (Gefängnis München-Stadelheim) vollstreckt wurde, ist Tateinheit mit Mord gegeben.⁸

Irene Seiler wurde wegen eines "Verbrechens des Zeugenmeineides zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt". Über die Verwirrung, die dieser

Teil des Urteils bei Adolf Hitler, im Führerhauptquartier und im Reichsjustizministerium anrichtete, dessen Vollstreckung und das spätere Schicksal der (1984 verstorbenen) Irene Ferber in der ehemaligen DDR berichtet Christiane Kohl (S. 262 ff., 301 ff. und 342 ff.) zahlreiche bisher noch nicht bekannte Fakten.

Anmerkung des Internet-Bearbeiters:

§ 2 und § 4 der sog. **Volksschädlings-Verordnung** vom 5.9.1939 (RGBl 11939,1679) lauteten:

§ 2: Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 4: Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert."

Stufen der Trauerarbeit

1. Christiane Kohl schreibt ohne weitere Belege von einer Aufhebung des Urteils im Jahre 1983⁹. Diese Behauptung konnte durch unsere eigenen Recherchen nicht bestätigt werden.

Unabhängig davon könnte jedoch bereits im Jahre 1946 eine Aufhebung des Urteils gegen Leo Katzenberger ipso iure erfolgt sein, nämlich durch das vom bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner am 28. Mai 1946 ausgefertigte **Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege**¹⁰.

Gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 21 sind "Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 2 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf". Unter den in Art. 2¹¹ bezeichneten befinden sich unter lit. d) das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 und unter lit. i) die anderen auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften; das Kontrollratsgesetz Nr. 11¹² führt seinerseits in Art. 11 unter lit. f) eigens die "Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939" auf. Nachdem die Verurteilung Leo Katzenbergers ausschließlich mit Verstößen gegen die genannten nationalsozialistischen Gesetze begründet wurde, handelt es sich um ein Straferkenntnis, das gem. Art. 9 des Gesetzes Nr. 21 mit Wirkung zum 19. Juni 1946 (Inkrafttreten des Gesetzes) aufgehoben wurde.

Die Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass das Urteil gegen Leo Katzenberger so behandelt wird, als ob es niemals erlassen worden wäre. Die Hinrichtung Katzenbergers kann dadurch nicht mehr rückgängig, weder "wieder gut" noch vergessen gemacht werden; eine solche Urteilsaufhebung will und kann nicht mehr sein als der Versuch, die öffentliche Wiederherstellung der Ehre des Opfers und damit auf symbolische Weise eine Solidarisierung mit dem Opfer des Justizmordes zu erreichen. Durch die Aufhebung kommt unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Verurteilung als unerträgliches Unrecht angesehen und dementsprechend behandelt

wird. Denn normalerweise erwachsen auch Fehlurteile in Rechtskraft und haben damit unbegrenzt Bestand.

Ist ein Urteil aber einmal aufgehoben, so bleibt es aufgehoben; es ist sozusagen "ausgelöscht". Eine erneute Aufhebung kommt nicht mehr in Betracht, denn es existiert nichts mehr, das beseitigt werden könnte. Sollte eine Aufhebung des Urteils gegen Katzenberger im Jahre 1983 in welcher Form auch immer - tatsächlich stattgefunden haben, wäre sie ins Leere gegangen, da das Urteil 1983 nicht mehr bestand.¹³

Die Stadt Nürnberg wird indes bei der Staatsanwaltschaft die Frage der Ausstellung der in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 21 vorgesehenen Bescheinigung über die Aufhebung des Urteils kraft Gesetzes überprüfen lassen. Vom Verfahren her sind dabei die Auswirkungen eines vom Bundestag - endlich - am beschlossenen Gesetzes zur formalen Aufhebung aller noch bestehenden Nazi-Unrechtsurteile einzubeziehen. An der Tatsache der Aufhebung des Urteils gegen Katzenberger mit Wirkung zum 15. Juni 1946 ex tunc vermag dieses Gesetz jedoch nichts mehr zu ändern.¹⁴

2. Auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10¹⁵ führten die Vereinigten Staaten nach Abschluss der Verfahren vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) im Justizpalast bis zum April 1949 gegen insgesamt 177 Angeklagte die zwölf sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse durch, von denen neben dem Ärzte-, dem Wilhelmstraßen-, dem Einsatzgruppen- und dem Wirtschaftsführerprozess vor allem der [Juristenprozess](#) herausragende Bedeutung erlangt hat.

In der deutschen Literatur ist zwar dagegen wegen angeblichen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot kräftig rasoniert worden¹⁶. Es brauchte aber neunundvierzig (!) Jahre, bis 1996 von der Berliner Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (zuvor und nachher in gleicher Funktion in Hamburg tätig) das "Urteil des Militärgerichtshof Nr. III im Fall Nr. 3 vom 3. und 4. Dezember 1947" im vollen Wortlaut allgemein zugänglich gemacht¹⁷ wurde. Der Band ist durch die Herausgeberin (von der neben dem Vorwort S. 7 f. der zusammen mit Anke Jenckel verfasste Beitrag S. 277 - 299 "Aktuelle Bezüge des Nürnberger Juristenurteils: Auf welchen Grundlagen kann die deutsche Justiz das Systemunrecht der DDR aufarbeiten?" stammt) und Klaus

Bästlein (mit dem Aufsatz S. 9 - 35 "Der Nürnberger Juristenprozess und seine Rezeption in Deutschland") vorzüglich ediert.

Die Angeklagten Rothaug und Oeschey waren für das Gericht "die maßgebenden, wenn nicht gar die beherrschenden Köpfe des Sondergerichts Nürnberg, welches letzteres als das brutalste Sondergericht in Deutschland bekannt war" (S. 211). Das Gericht erörterte (S. 203 ff.) ausführlich den Fall Katzenberger, "um die Art dieser Verfahren und die Gesinnung des Angeklagten Rothaug darzutun. Es ist Tatsache, dass nur ein Jude wegen Rassenschande vor Gericht gestellt werden konnte. Zu diesem Vergehen wurde die Beschuldigung gefügt, dass es von Katzenberger in Ausnutzung der Kriegsbedingungen und der Verdunklung begangen worden sei. Dies brachte das Vergehen in den Bereich der Volksschädlingsverordnung und machte es zu einem Kapitalverbrechen ... Über jeden vernünftigen Zweifel hinaus hat das Beweismaterial ergeben¹⁸, dass Katzenberger verurteilt und hingerichtet wurde, weil er ein Jude war ...(Seine) Hinrichtung stand im Einklang mit der Politik des Nazistaates, diese Rasse(n)... auszurotten. Der Angeklagte Rothaug war das wissende und willige Werkzeug in diesem Verfolgungs- und Ausrottungsprogramm."

Dem braucht nichts mehr hinzugefügt werden¹⁹. Mit vollem Recht haben Peschel-Gutzeit und Jenckel ihrem Aufsatz das Wort Friedrich des Großen, "dass eine Justizcollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, weit gefährlicher und schlimmer ist, wie eine Diebesbande" vorangestellt²⁰.

Die Mitverbrecher im "Collegium" Dr. Ferber und Dr. Hoffmann blieben allerdings vom Militärgerichtshof Nr. III unbehelligt, da sie als Zeugen in den Verfahren gegen die zu lebenslänglicher Haft verurteilten Vorsitzenden Rothaug und Oeschey benötigt wurden²¹.

3. Die erste Stufe der Trauerarbeit wurde unter kräftiger Assistenz der US-Militärregierung, die zweite gar unter ihrer ausschließlichen Verantwortung erreicht. Als diese dann auf die Deutschen übergang, ließ der Sturz nicht lange auf sich warten. Rothaug wurde 1956 (übrigens als letzter der im Juristenprozess Verurteilten) aus der Haft entlassen und starb vor dem Zugriff der deutschen Gerichtsbarkeit schon durch den Überleitungsvertrag geschützt - 1967 als freier Mann.²²

Wenige Tage vor dem Eintritt der Verjährung erging am 19. April 1960 vom Staatsminister der Justiz Dr. Albrecht Haas (FDP) endlich Weisung an die Nürnberger Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren gegen Ferber und Hoffmann wegen Totschlags einzuleiten.

Die Verfolgung des an Leo Katzenberger begangenen Justizmordes geriet in den folgenden sechzehn Jahren im ehemaligen Justizpalast an der Fürther Straße zum bürgerlichen Trauerspiel, das Christiane Kohl (S. 317 - 341) anhand der Gerichtsakten ausführlich darstellt. Zwar gab es mit Ludwig Prandl einen Staatsanwalt, der sich den Kampf ums Recht im Fall Katzenberger zur Lebensaufgabe machte; allein: angesichts der verbreiteten "Unfähigkeit zum

Trauern" (Mitscherlich) ist er letztlich gescheitert. Das Schandurteil blieb vor deutscher Gerichtsbarkeit ungesühnt²³, und Ferber konnte sich gar noch zynisch rühmen, die Todesstrafe sei für Katzenberger "die einzige rechtsstaatliche Hilfe gegenüber der Willkür der SS" gewesen.²⁴

Ebenso unfähig erwies sich die Nürnberger Geschichtsschreibung. Von H. H. Hofmann wird Rothaug mit dem fatalen Satz eingeführt: "Auch die Justiz blieb wenigstens in den vorgeschriebenen Normen", um dann lobend fortzufahren, daß er unter 66 Todesurteilen "nur sehr wenige wegen rein politischer Tatbestände (Hochverrat, Blutschande, Wehrkraftzersetzung)" gesprochen habe, die Masse aber wegen "Verdunklungsverbrechen" usw.²⁵ Angesichts dessen, was mit Katzenberger wirklich geschah, ist kaum eine makabrere Aussage denkbar.

4. Manchmal kommt eine ernste Hergereiste ...

Es ist beschämend und ein Glücksfall zugleich, dass eine Hamburger Journalistin kommen musste, damit wir in Nürnberg endlich die Wahrheit in der Sache Katzenberger zulassen können. Sie bedeutet, dass der traditionelle staatliche Herrschaftsapparat spätestens seit Sommer 1941 durchaus selbst bereit war, die deutschen Juden auch physisch zu vernichten. Die Berliner Entscheidungen vom 31. Juli 1941 (Heydrich erhält Auftrag zur "Gesamtlösung der Judenfrage") und vom 20. Januar 1942 (die Wannseekonferenz führt zur "Endlösung") fanden ohne Zögern willige Vollstrecker auch im Nürnberger Justizpalast, Polizeipräsidium und Rathaus. Während der Rechtsstab im Fall Leo Katzenberger die *capitis diminutio* noch

tatsächlich durch Enthauptung vollzogen, griff er bei den Deportationen²⁶ zurück auf die übertragene Bedeutung als "bürgerlicher Tod" durch Verlust der Freiheit und völlige Aufhebung der Rechts- und Vermögensfähigkeit vor Abtransport in die Vernichtungsmaschinerie. Neben der Gestapo beteiligte sich "ein ganzes Heer von Beamten auf den Landratsämtern und Bürgermeistereien, Finanzämtern und Meldebehörden, bei den Wohnungsämtern und der Reichsbahn an der Organisation des größten Raubmords in der Geschichte. ... Aus alten Akten ... lässt sich überdies erahnen, inwieweit Bankbedienstete in die Komplizenschaft einbezogen waren. Und schließlich arbeiteten auch private Geschäftsleute ... als Helfer beim Holocaust mit"²⁷. Außer von Victor Klemperer²⁸ hat diese zivil-administrative Abschnürung zur Vernichtung eines ganzen Bevölkerungsteils nirgends literarisch²⁹ eine so eindringliche Darstellung gefunden wie bei Christiane Kohl. Dass sich die seinerzeitigen Akteure der Zusammenhänge sehr wohl bewusst waren, ergibt sich aus der Einlassung des Besitzers Dr. Hoffmann, er habe beim Ausspruch des Todesurteils kein schlechtes Gewissen gehabt, weil "Katzenberger als Jude sowieso ein toter Mann war".³⁰

Kohl berichtet, Rothaug habe Katzenberger bei dessen letztem Wort die Verwendung eines Zitats Friedrich des Großen untersagt: er lasse den Namen des Preußenkönigs nicht "von einem Juden besudeln".³¹ In Wirklichkeit hatte Preußens Friedrich das Anathema über Rothaug schon anderthalb Jahrhunderte zuvor ausgesprochen.³² Und in Wahrheit hatte der gläubige Jude Leo Katzenberger das Wort des König Salomons im Sinn: "Gerechtigkeit erhöht ein Volk". Das alttestamentarische Buch Mischley fährt dann fort: "aber die Schande der Nationen ist die Sünde".

Fußnoten

¹ Zugleich Besprechung von:

Christiane Kohl: Der Jude und das Mädchen.

Eine verbotene Freundschaft in Nazideutschland,

Hamburg: Hoffmann und Campe in Zusammenarbeit mit dem Spiegel-Buchverlag 1997. 384 S. und 8 S. Abb. DM 44,- (1998 in gekürzter Fassung und als Hörbuch mit Mario Adorf auch auf MC-Kassette erschienen), und

Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947.

Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. unter Mitarbeit der Zeitschrift "Neue Justiz" 1996. 299 S. DM 39,- -

Bei beiden Werken wäre eine Taschenbuchausgabe sehr zu begrüßen.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Gegensatz zum über Generationen hinweg "heilsame Wirkungen entfaltenden" (Peschel-Gutzeit, S. 26) Fischer-Taschenbuch 332

"Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses" (Hrsg. **Alexander Mitscherlich und Fred Mielke**, 1. Aufl. Frankfurt/M. 1960)

dem Parallelbuch 559 "Justiz im Dritten Reich" (Hrsg. **Ilse Staff**, 1. Aufl. Frankfurt/M. 1964) der Erfolg weitgehend versagt blieb. Kaum erklärbar ist das Fehlen jeglicher Bezugnahme bei Staff auf das Nürnberger Juristenurteil und bei Peschel-Gutzeit auf Staff.

² Vgl. einerseits S. 217 (wer die "vertrauliche Anzeige" gestellt hatte, lässt sich bis heute nur spekulieren), andererseits S. 254 (nun war es also sicher: der Denunziant hieß Kleylein), im übrigen z.T. weiter Abweichendes S. 204, 213, 312 (bei den dort genannten "alten Ermittlungsakten", die Klarheit bringen müssten, könnte es sich allenfalls um die S. 335, 356 und 370 erwähnte "Handakte Dr. Herz" handeln). Hier (wie bei zahlreichen anderen Stichproben - z.B.: seit wann "mochten" sich Irene und Leo: 1928 S. 17 - oder 1932 — S. 259 - ?) zeigt sich, daß eigentlich wissenschaftliche Ansprüche von Christiane Kohls Buch nicht erhoben werden.

³ Aktenzeichen Nr. Sg Nr. 351/41, Registriernummer der Gerichtsakten 1 b SG 1074/41.

Die Urteilsabschrift, in die wir im Staatsarchiv Nürnberg Einsicht genommen haben, ist vermutlich diejenige, die Adolf Hitler am 26. März 1942 im Führerhauptquartier vom Reichskanzleichef Hans Heinrich Lammers übergeben und später bei dessen Unterlagen gefunden wurde; vgl. Kohl (wie Anm. 1), S. 266 ff., 304.

Das Urteil ist abgedruckt bei Staff (wie Anm. 1), S. 194 ff. sowie bei Günter Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung: Sechs strafrechtliche Studien, Berlin und New York 1984, S. 120 ff.

Die Datierung des Urteils auf den 13. März 1942 ist falsch, da die Verkündung erst am 14. März 1942 erfolgte.

⁴ **Revisionsurteil des Bundesgerichtshofes in der Strafsache gegen Ferber und Hofmann** vom 21. Juli 1970 1 StR 119/69 - abgekürzt (und anonymisiert) abgedruckt in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1971, S. 571 (573).

⁵ Vom 15. September 1935 (RGBl. S. 1146) - eines der beiden "Nürnberger Gesetze".

⁶ Vom 5. September 1939 (RGBl. S. 1679).

⁷ Der BGH (wie Anm. 4) spricht von einer "rechtlich unerhebliche Hilfswägung" in einem Urteil "voller Widersprüche und abwegiger rechtlicher Konstruktionen, die ersichtlich den Mangel an beweisereblichen Feststellungen ... verschleiern sollen". Dort (S. 572) auch der Hinweis, dass selbst Freisler die Anwendung von § 2 der VolksschädlingsVO für "kühn" gehalten habe.

⁸ Rechtsbeugung ist nach dem seinerzeitigen (heute fast unverändert fortgeltenden) § 336 StGB die vorsätzliche Beugung des Rechts "zum Nachteil einer Partei". Als Mord qualifizierte die damalige Fassung des § 211 StGB die Tötung "mit Überlegung", d.h. "mit Klarheit über das Tun und Bewusstheit der zur Tat hintreibenden und von ihr abhaltenden Beweggründe" (Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch, 37. Aufl. 1941, Anm. 3 zu § 211). Im Strafverfahren gegen Ferber und Hoffmann (vgl. unten Anm. 23) war die Rechtsbeugung für die Justiz unumstritten, aber verjährt. Dagegen nahm das Landgericht im Urteil vom 5. April 1968 und ursprünglich auch die Staatsanwaltschaft lediglich Totschlag an; erst das Revisionsurteil des BGH (wie Anm. 4) brachte dann die erforderliche Klarheit über den "Justizmord durch Rechtsbeugung" (so der Titel der Urteilsrezension von Günter Spendel in NJW 1970, S. 537 ff., bei Spendel - wie Anm. 3 - S. 37 ff. fast unverändert nachgedruckt).

⁹ Kohl (wie Anm. 1), S. 351: "Das Urteil Nr. Sg Nr. 351/41 vom 14. März 1942 gegen den Kaufmann Leo Katzenberger wurde, auf Betreiben von Kempner und Prandl, im Jahr 1983 aufgehoben. Auf mündliche Anfrage erklärte Frau Kohl, sie habe die Information aus Dokumenten, die sie im Nachlaß von Robert Kempner, einem der einstigen Hauptankläger bei den Nürnberger (Nachfolge-)Prozessen, fand.

¹⁰ Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 180.

¹¹ Die Bezeichnung als Paragraphen oder Artikel ist im Gesetz nicht durchgehend einheitlich.

¹² Vom 30. Januar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, S. 55).

¹³ Man könnte noch in Betracht ziehen, daß diese Aufhebung möglicherweise nur eventualiter erfolgen sollte, also für den Fall, daß die zuvor erfolgte Aufhebung kraft Gesetzes nicht erfolgreich gewesen sein sollte oder dies zumindest sehr zweifelhaft erscheint. Jedoch sind ernsthafte Zweifel an der Aufhebung des Urteils gegen

Katzenberger durch das Gesetz Nr. 21 in Anbetracht der klaren gesetzlichen Regelung dessen Art. 9, unter den das Urteil gegen Katzenberger ohne Schwierigkeiten subsumiert werden kann, nicht nachvollziehbar.

¹⁴ Die Aufhebung 1946 wird vom Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg (Schreiben vom 29. September 1998) der Stadt bestätigt.

Im Übrigen sind in Bezug auf den Fall Katzenberger die formellen und materiellen Regelungen des Gesetzes Nr. 21 und des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2501) deckungsgleich; dagegen war eine Aufhebung der Verurteilung von Irene Seiler wegen (des mit Sicherheit nicht begangenen) Meineids nur nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 21 möglich.

Nach fristgerechtem Antrag wurde das Urteil in Richtung gegen Irene Seiler mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 28. März 1947 aufgehoben (Mitteilung des Generalstaatsanwalts im o. g. Schreiben).

¹⁵ Vom 20. Dezember 1945 (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, S.50).

¹⁶ Vgl. die Zusammenfassung bei K. Bästlein, in: Peschel-Gutzeit (wie Anm. 1), S. 25 f., aber auch Gerhard Pfeiffer, in: ders. (Hrsg.): Nürnberg - Geschichte einer europäischen Stadt, Nürnberg 1970, S.469.

¹⁷ Die Sonderveröffentlichung des Zentral-Justizblattes für die Britische Zone "Das Nürnberger Juristenurteil" (Hamburg 1948) umfaßte "mit Rücksicht auf die Papierknappheit" nur den allgemeinen Teil; aber auch bei H. Ostendorf/H. ter Veen, Das "Nürnberger Juristenurteil", 1985, fehlen die meisten Begründungen zu den einzelnen Angeklagten, insbesondere auch zu Rothaug. Allerdings gibt wichtige Teile davon bereits A. Müller, Geschichte der Juden in Nürnberg, Nürnberg 1968, S. 232 ff. wieder.

¹⁸ Anstatt "ergehen" bei Peschel-Gutzeit (wie Anm. 1), S. 204.

¹⁹ Zwar war nach der Dreiteilung der strafbaren Handlungen in § 1 StGB die Rassenschande auch dann ein Verbrechen, wenn im einzelnen Falle auf Gefängnis erkannt wurde (Urteil des Reichsgerichts JW 38, 1808). Die Ausführungen des Militärgerichtshofes sind im Ergebnis dennoch zutreffend, wenn beachtet wird, dass im angelsächsischen Rechtsbereich unter Kapitalverbrechen stets das mit der Todesstrafe bedrohte gemeint ist.

²⁰ S. 277. Der im Aufsatz vorgeschlagene Weg zur Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts über die unmittelbare Anwendung der (jedenfalls gewohnheitsrechtlich) fortgeltenden Nürnberger Prinzipien des IMT verdient - da der von den deutschen Gerichten in den "Mauerschützenprozessen" vorgenommenen Anwendung der sog. Radbruchschen Formel sowohl juristisch als auch rechtsphilosophisch weit überlegen - volle Zustimmung.

²¹ Kohl (wie Anm. 1), auf deren Kapitel "Rette sich wer kann - Das US-Tribunal in Nürnberg" (S. 301 - 314) eigens verwiesen wird, schildert anschaulich die Irritationen, als im Erlentegener "Zeugenhaus" Irene Seiler auf "ihren" Richter Dr. Hoffmann stieß (S. 306). Mit Kohl (S. 315) ist auch auf den Hollywoodfilm von 1961 über den Juristenprozeß "Das Urteil von Nürnberg" hinzuweisen, in dem Judy Garland das Mädchen Irene spielt. - Die Verurteilung von Rothaug erfolgte ausschließlich, die von Oeschey ganz überwiegend wegen crimes against humanity (Art II 1c Kontrollratsgesetz Nr. 10 - wie Anm. 15), begangen durch Urteile des Sondergerichts Nürnberg.

²² Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 i.d.F. vom 23.10.1954 (BGBl. 11,1955, S. 405 f.). Zu Rothaug: K. Bästlein, in: Peschel-Gutzeit (wie Anm. 1), S. 31 m.w.N.; Kohl (wie Anm. 1), S. 381.

²³ Kohl (wie Anm. 1), S. 329-341, 382:

1968 wurde im ersten Prozeß vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth Ferber zu drei und Hoffmann zu zwei Jahren Freiheitsentzug wegen Totschlags verurteilt. Die Rückverweisung nach Revision zum BGH (vgl. oben Anm. 4 und 8) führte dann 1973 zum zweiten Prozeß (erneut im Schwurgerichtssaal 600). Jedoch schied krankheits- und altersbedingt Ferber bereits 1970 und Hoffmann vorläufig 1973 aus dem Verfahren, das 1976 endgültig eingestellt wurde. Eine Ausfertigung des von Dr. Prandl im November 1973 vorbereiteten, dann aber nicht mehr gehaltenen umfangreichen Plädoyers befindet sich (neben anderen Drucksachen aus dem Verfahren) neuerdings im Stadtarchiv Nürnberg.

²⁴ Zit. nach Kohl (wie Anm. 1), S. 259; vgl. auch S. 328.

²⁵ In: Pfeiffer (wie Anm.16), S. 460 f.

²⁶ Der erste Transport mit 512 Nürnberger Juden (17 Überlebende) verließ die Stadt am 29. November 1941 (die Erschießungen erfolgten am 26. März 1942 bei Riga). Der zweite Transport ging am 25. März 1942 nach Izbica; keines der 426 Opfer (unter denen auch Leo Katzenbergers Ehefrau Claire war) konnte sich retten. Beim dritten (und letzten) großen Transport am 10. September 1942 nach Theresienstadt (533 Nürnberger Juden) war Leo Katzenbergers Bruder David einer der 26 Überlebenden. Leos Töchter Käthe und Lilo sind schon 1934/36 nach Palästina geflohen. Vgl. Kohl (wie Anm. 1), S. 273-297,331 f., 375 f.; Müller (wie Anm. 17), S. 277-295.

²⁷ Kohl (wie Anm. 1), S. 259, die hier neben den bei Müller (wie Anm. 17) abgedruckten Berichten des (nach Leo Katzenberger letzten) Vorsitzenden der Kultusgemeinde Bernhard Kolb die bisher zu wenig beachtete Dokumentensammlung von H. Schultheis/1. Wahler, Bilder und Akten der Gestapo Würzburg über die Judendeportationen 1941 - 1943, Bad Neustadt a.d.Saale 1988, heranzieht. - Der bürgerliche Tod (die römisch-rechtliche capitis diminutio maxima) wurde zwar nicht dem Begriffe, aber doch der Sache nach in vermögensrechtlicher Hinsicht genauestens geregelt in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (dem

anderen "Nürnberger Gesetz") vom 25. November 1941, RGBl. S. 722. Danach verfiel das Vermögen dann dem Reich, wenn "sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht vorübergehend verweilt" (§ 1 Satz 2). Mit gewohnter deutscher Gründlichkeit wurden diese "Umstände" durch eine unmittelbar vor Abgang des Deportationszuges vom Gerichtsvollzieher zuzustellende Urkunde dokumentiert; Kohl (wie Anm. 1), S. 280.

²⁸ Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Tagebücher 1933-1945, Berlin 1995,

Bd. 1 S. 663 ff. ("Die Judenbinde, als Davidstern wahr geworden, tritt am 19.9.1942" in Kraft) bis Bd. 2 S. 661 ("Die Dresdner Vernichtung am 13. und 14. Februar 1945").

²⁹ Ohne dass die Vermutung gewichtiger historischer Unrichtigkeiten im Raum stünde, muß doch die Zugehörigkeit des Buches zur Literatur und damit sein teilweiser fiktionaler Charakter gesehen werden. Obwohl Christiane Kohl qualitativ und quantitativ gut recherchiert hat, werden sich weder die von ihr gerne als Faktum geschilderten Stimmungen (lies z.B. S. 313) noch eine Vielzahl der wörtlichen Reden je erweisen lassen. Dass mit den Urteilen des Sondergerichts vom 14. März 1942 und des BGH vom 21. Juli 1970 zwei der wichtigsten Quellen seit Jahrzehnten allgemein zugänglich sind (vgl. oben Anm. 1, 3 und 4), ist der Autorin nicht bekannt. Insgesamt entspricht das Verzeichnis der "Quellen zu den einzelnen Kapiteln" S. 364 ff. wissenschaftlichen Anforderungen nicht. Im einzelnen wird es da noch vieles zu tun geben; nochmals muß aber betont werden, dass wir den Anstoß dazu ganz wesentlich der Autorin verdanken.

³⁰ Kohl (wie Anm. 1), S.259.

³¹ Christiane Kohl (ebd.) hat wohl die List Leo Katzenbergers, Preußens Friedrich Vers 34 des 14. Kapitels der Sprüche Salomons (hebr.: Mischley) zu unterschieben, nicht erkannt. Für diesen Hinweis (und die Übersetzungshilfe) bin ich Arno Hamburger, dem derzeitigen Vorsitzenden der Israelitischen Kulturgemeinde in Nürnberg, zu Dank verpflichtet.

³² Vgl. oben Anm. 20 und die Überschrift dieses Beitrags.